



Stadt Pfarrkirchen

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanverfahren- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Einbach“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Einbach“ beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich 2,5 km nordöstlich der Stadt Pfarrkirchen zwischen Einbach und Oberham und umfasst Teilflächen des Flurstücks Nr. 2128, Gemarkung Reichenberg. Das Gebiet ist über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Benk und Oberham erschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Ziel des Bebauungsplanes ist es ein Sondergebiet Erneuerbare Energien mit einer Geltungsbereichsgröße von 8,13 ha für die angestrebte Realisierung einer Agri-Photovoltaikanlage auszuweisen.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Anlagen sowie der Entwurf der Begründung liegen im Zeitraum vom

18.01.2023 bis 20.02.2023

im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter:

<https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>

Stellungnahmen können während der Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ des ebenfalls ausliegt.

Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Pfarrkirchen, 29.12.2022

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister



An die Amtstafel

angeheftet am 18.01.2023 Unterschrift: _____

abgenommen am 20.02.2023 Unterschrift: _____